



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2014.04619

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Randa** vom 17. Oktober 2012, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Randa am 12. Juni 2014 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements im Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2012;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Randa vom 27. April 2012, womit die Teilrevision der Nutzungsplanung des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 19 vom 11. Mai 2012;

Eingesehen den positiven Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 31. Oktober 2014;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 3. November 2014, womit dieser Mitbericht der Gemeinde Randa zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als abgeschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die im Mitbericht der DRE vom 31. Oktober 2014 formulierte Auflagen und Bedingungen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsentscheids bilden;

Erwägend, dass die von der Urversammlung beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

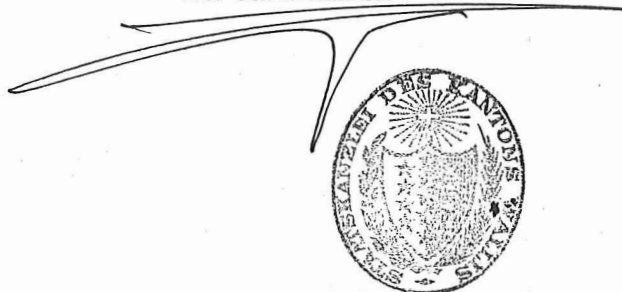
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Randa am 27. April 2012 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements wird unter den Auflagen und Bedingungen homologiert, dass:

- das Inventar der schützenswerten Hecken innerhalb der Bauzone innerhalb von drei Jahre nach Homologation der Nutzungsplanung zu erstellen ist;
- nach Genehmigung der überprüften Gefahrenzonenpläne diese im Nutzungs- und Zonennutzungsplan zu berücksichtigen sind.

Sitzung vom **19. Nov. 2014**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitsstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI